

Umweltverträglichkeitsprüfung

**B 25, Umfahrung Wieselburg;
Land Niederösterreich**

**TEILGUTACHTEN 8
GEOHYDROLOGIE**

Verfasser:

Mag. Friedrich Salzer

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-229

Bearbeitungszeitraum: von 1. 9. 2009 bis 12. 11. 2009

1. Einleitung:

TRASSENVERLAUF

Das Projekt der Umfahrung Wieselburg beginnt in der Steigungsstrecke auf der westlichen Seite des Holzinger Berges bei B25-Bestands-km 6,507, rund 300 m nach Oberegging. Die ersten rund 800 m verläuft die Trasse nahezu am Bestand. Die Trasse springt nach Osten vom Bestand ab und fällt mit knapp 6 % in das Erlaufstal ab. Am Talboden zwängt sich die Umfahrung zwischen den Gemeinden Wieselburg Stadt und Petzenkirchen unmittelbar nördlich der Firma Wibeba und zwischen der Kläranlage und der Brauerei vorbei. Nach der Brauerei wird die Erlauf mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Am östlichen Erlaufufer führt die Trasse südlich von Breiteneich an der Gemeindegrenze Wieselburg Stadt – Petzenkirchen entlang. Der Talboden des Erlauftales wird in Dammlage mit geringen, variierenden Längsneigungen gequert, um kreuzende Straßen (L96, L6002, Erlaufpromenade) und kreuzende Bahnstrecken (Pöchlarn – Kienberg-Gaming, stillgelegte Schmalspurbahn Wieselburg – Mank) niveaufrei überführen zu können. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg nördlich umfahren.

Nach der Querung der Landesstraße L6002 und der stillgelegten Schmalspurbahn folgt ein Rechtsbogen und die horizontal verlaufende Trasse schwenkt in südliche Richtung. Dabei wird die angehobene Landesstraße L105 unterführt sowie der Dürnbach und die Landesstraße L6140 überführt. In weiterer Folge liegt ein Verlauf in annähernder Nord-Süd-Richtung vor. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg östlich umfahren. Die Umfahrung führt weiter über den Rottenhauser Berg. In diesem Bereich schneidet sich die Trasse in einem 200 m langen Abschnitt bis zu 10 m tief in das Gelände ein. In diesem Einschnitt befindet sich eine Grünbrücke.

Nach dem Rottenhauser Berg und nach der Überführung der Umfahrung über eine Gemeindestraße folgt ein Linksbogen in Dammlage mit geringem Gefälle. Dabei wird der Grubbach sowie ein verlegtes Gerinne überquert. Anschließend führt die Trasse geradlinig zwischen den beiden Ortschaften Neumühl und Gumprechtsfelden vorbei. Ab Neumühl steigt die Trasse bis zur Erlauf leicht an. In diesem Bereich verläuft die Trasse unter den angehobenen Landesstraßen L6141 und L6142 durch.

Nördlich des Türkensturzes wird die Erlauf in einem lang gezogenen Rechtsbogen mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Von der Erlaufbrücke fällt die Trasse bis zur Einmündung in den Bestand (Gefälle 1 %). Unmittelbar nach der Erlaufquerung verläuft die Trasse südlich an der Ortschaft Mühling vorbei. Etwa bei B25-Bestands-km 13,60 mündet die Umfahrung mittels eines Kreisverkehrs in den Bestand ein.

Durch den Kreisverkehr bedarf es auch einer Anpassung der bestehenden B25 in Richtung Scheibbs. Somit ergibt sich das Ende des Umfahrungsprojektes erst bei bzw. B25-Bestands-km 13,925: Die Gesamtlänge des Projekts beträgt 8,699 km.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT

Längen	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	8.356,735 m 342,428 m	
Querschnitte	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	dreistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,50 m bzw. 3,75 m Kronenbreite 15,00 m zweistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,75 m Kronenbreite 11,00 m	
Verkehrsdaten	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	14.000 - 21.000 [Kfz/24h] (DTVW,2025) 19.300 [Kfz/24h] (DTVW,2025)	
Projektierungs- geschwindigkeit	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	100 km/h 100 km/h	
Entwurfsparameter	B25 Umfahrung Wieselburg und B25 Anpassung Süd	Minimaler Kurvenradius Rmin Maximale Querneigung qmax Maximale Längsneigung smax Minimaler Kuppenradius RKmin Minimaler Wannradius RWmin	550 m 5,25% 5,90% 6.500 m 5.000 m
	Rampen	Minimaler Kurvenradius Rmin Maximale Querneigung qmax Maximale Längsneigung smax Minimaler Kuppenradius RKmin Minimaler Wannradius RWmin	50 m 7,00% 5,20% 2.000 m 700 m
Oberbau	B25 Umfahrung Wieselburg inklusive Rampen und B25 Anpassung Süd	bituminöse Decke bituminöse Tragschicht (2-lagig) <u>ungebundene Tragschicht</u> Gesamtkonstruktionsdicke	3 cm 20 cm 50 cm ≥ 73 cm
3 Anschlussstellen	Wieselburg Nord L96 L105		
4 Kreisverkehrsanlagen	1x an der B25 (Wieselburg Süd) 3x im untergeordneten Netz		
17 Objekte	13 Straßenbrücken im Zuge der B25 (davon 2 Erlaufquerungen, 2 Bahnquerungen) 3 Überführungen von Landesstraßen über die B25 1 Grünbrücke		

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Folgende Kapitel der UVE wurden für die Erstellung des Gutachtens herangezogen:

- Band 01 – Kurzfassung
- 0301 – Technischer Projekt Straße – Übersichtslagepläne
- 0302.01 – Technischer Bericht Straße
- 0302.02 – Technischer Bericht Entwässerung
- 0303.02 – Lagepläne Entwässerung
- 0304.02 – Längenschnitte Entwässerung
- 0304.03 – Längenschnitte Gerinne, Bäche
- 0305.01 – Regelquerschnitte Straße
- 0305.02 – Regelquerschnitte Becken
- 0305.03 – Regelplan Entwässerung
- Band 11 – Boden und Landwirtschaft
- Band 16 – Grund- und Oberflächenwasser
- Band 17 – Baugrund und Altablagerungen
- Band 19 – Umweltverträglichkeitserklärung

Zusätzlich verwendete Literatur:

- Berger, E. (1982): Wertungsgrundlage der GW-Vorkommen des Erlaufales im Abschnitt Purgstall – Wieselburg. – Bericht, Amt der NÖ Landesregierung.
- Erhart-Schipek, W. et al (1994): Wasserwirtschaftliche Grundlagenerhebung im Erlaufal. - Projektbericht, Amt der NÖ Landesregierung.
- Geol. B.-A. (2002): Geologische Karte von Niederösterreich, 1: 200000 und Erläuterungen.
- Wessely, G. et al (2006): Geologie von Niederösterreich. – Geol. B.-A., Wien.
- Wasserrechtsgesetz in der derzeit gültigen Fassung.

3. Fragen aus den Gutachtensgrundlagen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/D/AW

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwasser/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
5. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Bei dem geplanten Vorhaben und den möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser muss grundsätzlich zwischen Bau- und Betriebsphase unterschieden werden.

Bauphase:

Während der Bauphase kann das Einsickern bzw. die Einleitung von Wässern aus dem Baustellenbereich qualitative Auswirkungen auf die hydrogeologische Gesamtsituation haben; ebenso können sich Ereignisse außerhalb des regulären Baustellenbetriebes (z.B. Eintrag von wassergefährdenden Stoffen infolge eines Unfalles) auf die Grundwasserqualität auswirken. Qualitative Auswirkungen machen sich gegebenenfalls nur grundwasserabstromig der projektierten Trasse bemerkbar.

Damit eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch einsickernde verunreinigte Wässer während der Bauphase weitgehend unterbunden bzw. verhindert werden kann, sind in der Umweltverträglichkeitserklärung eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen (Pkt. 6, Band 16 – Grund- und Oberflächenwasser). Diese Maßnahmen sind aus geohydrologischer Sicht geeignet um allfällige negative qualitative Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu verhindern bzw. möglichst gering zu halten. Zur Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen wird in der Umweltverträglichkeitserklärung die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht für notwendig erachtet.

Betriebsphase:

Relevant in Bezug auf die Beeinflussungsmöglichkeit des Grundwassers während der Betriebsphase sind vor allem die Maßnahmen der Straßenentwässerung. Die anfallenden Straßenabwässer werden fast zur Gänze gesammelt und nach erfolgter Reinigung in, dem Stand der Technik entsprechenden, Gewässerschutzanlagen (Absetz- und Bodenfiltrationsbecken), gedrosselt dem Vorfluter Erlauf zugeführt.

Im Bereich des Grundwasserschongebietes Wieselburg ist ein zusätzlicher Schutz auch gegen Schneewurf und Spritzwasser vorgesehen. Mit Hilfe von Lärmschutzwänden, Betonleitwänden und Abdichtungen in den Einschnittsbereich wird der Schnee und das Spritzwasser gesammelt und ebenfalls den Gewässerschutzanlagen zugeführt.

Lediglich im Abschnitt km 1,25 bis km 1,90 (Südostabhang des Holzinger Berges) erfolgt eine Versickerung der Straßenabwässer über die Dammschulter. Dieser Abschnitt liegt bereits außerhalb des Porengrundwasserkörpers Erlaufstal. Der Untergrund besteht in diesem Bereich unter lehmigen Deckschichten aus Schlier, einer Wechsellagerung von Schluff und Ton. Aufgrund des Fehlens eines nennenswerten Grundwasservorkommens sowie allfälliger Grundwassernutzungen im relevanten Nahbereich, kann in diesem Bereich der Versickerung der Straßenabwässer über die Dammschulter zugestimmt werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass es während der Bauphase vereinzelt zu Trübungen im Grundwasser bzw. dem Versickern getriebter Niederschlagswässer kommen kann. Diese Auswirkungen werden jedoch durch geeignete Maßnahmen auf einem vertretbar niedrigem Ausmaß gehalten.

Während der Betriebsphase ist grundsätzlich keine Beeinflussung des Grundwassers durch kontaminierte Wässer, Abwässer oder Sickerwässer zu erwarten.

Auflagen:

siehe Risikofaktor 66

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH/D/G

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Erschütterungen

Fragestellungen:

1. Wird durch Erschütterungen, welche durch das Vorhaben auftreten, das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Mit Erschütterungen auf der Baustelle bzw. entlang der Trasse ist einerseits während der Bauphase durch den Verkehr der Baufahrzeuge, sowie durch allfällige Sprengmaßnahmen im Bereich des Rottenhauser Berges zu rechnen.

Da die Nivellette der Umfahrungsstraße mit einem Mindestabstand von 5 m ausreichend weit vom mittleren Grundwasserspiegelniveau entfernt ist, ist durch die Erschütterung des Baustellenverkehrs mit keinen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.

Die Sprengungen am Rottenhauser Berg, falls diese überhaupt notwendig sind, erfolgen in einem Bereich, in dem kein nennenswertes Grundwasservorkommen vorhanden ist, sodass dadurch ebenfalls keine negativen Beeinflussungen des Grundwassers zu befürchten sind.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 3:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Wird durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Eine Beeinträchtigung des Grundwasser durch Geländeänderungen ist grundsätzlich nur dort möglich, wo mit den Baumaßnahmen bis ins Grundwasser bzw. den Grundwasserschwankungsbereich eingegriffen wird.

Da die Nivellette der Umfahrungsstraße selbst in den Talniederungen einen Mindestabstand von etwa 5 m zum Grundwasserkörper bzw. zum mittleren Grundwasserspiegelniveau aufweist, bzw. die Straße größtenteils sogar in Dammlage verläuft, kommt es durch die Straßenerrichtung selbst zu keinem direkten Eingriff ins Grundwasser.

Im Bereich des Holzinger Berges und des Rottenhauser Berges können durch die dort geplanten Einschnitte vereinzelt und temporär auftretende Hang- bzw. Sickerwässer angefahren werden. Bei diesen Wässern handelt es sich weder um zusammenhängende noch um bedeutende Grundwasservorkommen. Aus diesem Grund kann dieser Eingriff auf den Grundwasserhaushalt als gering bis mäßig bzw. sogar vernachlässigbar eingestuft werden.

Die in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen hinsichtlich Grundwasserschutz während der Bauphase sind aus geohydrologischer Sicht ausreichend.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 4:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Die geplante Umfahrung Wieselburg soll über weite Bereich im wasserwirtschaftlich bedeutenden Grundwasserkörper des Erlaufales verlaufen. Jeder Eingriff in den Untergrund, jede Flächeninanspruchnahme stellt in diesem Bereich grundsätzlich ein Gefährdungspotential für das Grundwasser dar.

Dieses Gefährdungspotential wird durch den vorgesehenen Mindestabstand der Straßennivellette von 5 m zum mittleren Grundwasserspiegelniveau, der Sammlung und Reinigung der Straßenabwässer und durch eine Reihe im Projekt vorgesehener Maßnahmen auf ein aus geohydrologischer Sicht vertretbares Ausmaß reduziert.

Auflagen:

siehe Risikofaktor 66

Risikofaktor 5:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Zerschneidungs-/Barrierewirkung

Fragestellungen:

1. Wird durch Zerschneidungseffekte/Barrierewirkungen im Zuge des Vorhabens das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Durch die Umfahrungsstraße selbst bzw. allfälliger in diesem Zusammenhang notwendiger Unterführungsbauwerk kommt es zu keinem direkten Eingriff ins Grundwasser, womit in diesem Zusammenhang keine Zerschneidungseffekte, Barrierewirkungen, oder Aufstau im Grundwasser zu befürchten sind.

Im Bereich von Fundamentierungen, speziell bei den Brückenbauwerken, wird es zu einem Eingriff bis ins Grundwasser kommen. Da diese Maßnahmen im Vergleich zur Breitenausdehnung des Gesamtgrundwasserkörper aber sehr punktuell sind, können allfällige dadurch zu befürchtende Zerschneidungs-, Barriere- oder Aufstauereffekte des Grundwassers praktisch ausgeschlossen werden.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 9:

Gutachter: AW/GH/GÖ

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Grundwasserveränderungen

Fragestellungen:

1. Werden durch Grundwasserveränderungen im Zuge des Vorhabens die Oberflächenwässer beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Durch das vorliegende Projekt der Umfahrung Wieselburg werden weder quantitative noch qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers, abgesehen von möglichen kurzzeitigen Trübungen des Grundwassers während der Bauphase, erwartet, sodass dadurch bedingt auch keine negativen Einflüsse des Grundwassers auf allfällige mit diesem in Verbindung stehende Oberflächenwässer zu befürchten sind.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 35:

Gutachter: GH/D/AW

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwasser/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Die geplante Umfahrung Wieselburg verläuft über weite Bereiche innerhalb des Grundwasserschongebietes Wieselburg.

Bezüglich möglicher Einflüsse auf das Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase wird auf die Ausführungen bei der Beantwortung des Risikofaktors 1 verwiesen.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass im Projekt aufgrund des Vorhandenseins des Grundwasserschongebietes besondere zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwasser vorgesehen sind. Das zählt zum Beispiel die vollständige Sammlung, Ableitung und Reinigung der Straßenabwässer aus dem Bereich des Grundwasserschongebietes. Weiters gehört dazu auch die zusätzliche Sammlung und geordnete Abfuhr des Schneewurfs und der Spritzwässer.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass es während der Bauphase vereinzelt zu Trübungen im Grundwasser bzw. dem Versickern getrüberter Niederschlagswässer kommen kann. Diese Auswirkungen sind jedoch nur kurzfristig zu erwarten und werden durch geeignete Maßnahmen auf einem vertretbar niedrigem Ausmaß gehalten.

Während der Betriebsphase ist grundsätzlich keine Beeinflussung des Grundwassers durch kontaminierte Wässer, Abwässer oder Sickerwässer zu erwarten.

Auflagen:

siehe Risikofaktor 66

Risikofaktor 36:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Die Umfahrung Wieselburg verläuft über weite Bereiche im wasserwirtschaftlich bedeutenden Grundwasserkörper des Erlaufales, der durchaus auch als wasserwirtschaftlich sensibel bezeichnet werden kann. Im Bereich des Trassenverlaufes ist ein Großteil dieses Grundwasserkörpers durch die Verordnung des Grundwasserschongebietes Wieselburg besonders unter Schutz gestellt.

Die in diesem Bereich geplanten Geländeänderungen sind in erster Linie Dammschüttungsmaßnahmen. Einschnitte sind im Kreuzungsbereich mit der L105 und im Bereich zwischen Gumprechtsfelden und Neumühl vorgesehen. Da aber auch in diesen Bereichen die Nivellette der Straße mindestens 5 m über dem Grundwasserkörper bzw. dem mittleren Grundwasserspiegelniveau zu liegen kommt, ist auch mit diesen Geländeänderungen weder eine Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (Grundwasserschongebiet Wieselburg) noch des wasserwirtschaftlich sensiblen Gebietes des Grundwasserkörpers Erlaufal zu erwarten.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 37:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Die geplante Umfahrung Wieselburg soll über weite Bereich im Grundwasserschongebiet Wieselburg verlaufen. Jeder Eingriff in den Untergrund, jede Flächeninanspruchnahme stellt in diesem Bereich ein Gefährdungspotential für das Grundwasser bzw. auch das Grundwasserschongebiet dar.

Dieses Gefährdungspotential wird jedoch durch den vorgesehenen Mindestabstand der Straßennivellette von 5 m zum mittleren Grundwasserspiegelniveau, der Sammlung und Reinigung der Straßenabwässer und durch eine Reihe im Projekt vorgesehener Maßnahmen auf ein aus geohydrologischer Sicht vertretbares Ausmaß reduziert.

Auflagen:

siehe Risikofaktor 66

Risikofaktor 38:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Grundwasserveränderungen

Fragestellungen:

1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Grundwasserveränderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Durch das vorliegende Projekt der Umfahrung Wieselburg werden weder quantitative noch qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers, abgesehen von möglichen kurzzeitigen Trübungen des Grundwassers während der Bauphase, erwartet, sodass dadurch bedingt auch keine negativen Einflüsse des Grundwassers auf wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete oder wasserwirtschaftlich sensible Gebiete zu befürchten sind.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 66:

Gutachter: AW/GH

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen der bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Bei dem geplanten Vorhaben und den möglichen Auswirkungen auf bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlagen muss grundsätzlich zwischen Bau- und Betriebsphase unterschieden werden.

Bauphase:

Während der Bauphase kann das Einsickern bzw. die Einleitung von Wässern aus dem Baustellenbereich qualitative Auswirkungen auf die hydrogeologische Gesamtsituation haben; ebenso können sich Ereignisse außerhalb des regulären Baustellenbetriebes (z.B. Eintrag von wassergefährdenden Stoffen infolge eines Unfalles) auf die Grundwasserqualität und somit auch auf im Grundwasser befindliche Wasserversorgungsanlagen auswirken. Derartige qualitative Auswirkungen machen sich gegebenenfalls nur grundwasserabstromig der projektierten Trasse bemerkbar.

Damit eine qualitative Beeinträchtigung von Wasserversorgungsanlagen durch einsickernde verunreinigte Wässer während der Bauphase verhindert bzw. weitgehend unterbunden werden, sind in der Umweltverträglichkeitserklärung eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen (Pkt. 6, Band 16 – Grund- und Oberflächenwasser). Diese Maßnahmen sind aus geohydrologischer Sicht geeignet um allfällige negative qualitative Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser möglichst gering zu halten. Zur Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen wird in der Umweltverträglichkeitserklärung die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht für notwendig erachtet.

Für die im Nahbereich bzw. im möglichen Einflussbereich der Trasse gelegenen Trinkwasserbrunnen und die Sicherung der Trinkwasserversorgung ist ein „Alarmplan Trinkwasser“, sowie ein umfangreiches Beweissicherungsprogramm vorgesehen. Nötigenfalls ist kurzfristige eine Ersatzwasserversorgung herzustellen.

Betriebsphase:

Die hohe Nutzungsintensität des Grundwassers ist vor allem im Bereich der Brauerei Wieselburg, sowie im Bereich der Ortschaften Gumprechtsfelden, Neumühl und Mühling gegeben. Das geplante Straßenwässersammlungssystem und die vorgesehene konstruktive Abdichtung im Bereich des Grundwasserschongebiets Wieselburg sollten die vorhandenen Grundwassernutzungen in der Betriebsphase nicht beeinträchtigen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass es während der Bauphase vereinzelt zu Trübungen im Grundwasser bzw. dem Versickern getrübt Niederschlagswässer kommen kann. Diese Auswirkungen werden jedoch durch geeignete Maßnahmen auf einem vertretbar niedrigem Ausmaß gehalten.

Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung des Projektes in geohydrologischer Hinsicht wird die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht empfohlen. Aufgabe der wasserrechtlichen Bauaufsicht ist die Überwachung und Kontrolle der projektspezifischen und auf den Schutz des Grundwasser bedachten Ausführung des gegenständlichen Vorhabens. Insbesondere ist auf die Einhaltung der unter „Kapitel 6 Massnahmen“ des „Bandes 16 Grund- und Oberflächenwasser“ der UVE angeführten Maßnahmen zur Gewährleistung des Grundwasserschutzes zu achten.

Während der Betriebsphase ist grundsätzlich keine Beeinflussung des Grundwassers durch kontaminierte Wässer, Abwässer oder Sickerwässer zu befürchten.

Auflagen:

1. Zwischen den Trassenkilometern 6,000 und 8,200 (west- und nordseitig) sind im Abstand von 200 m, sowie bei km 2,700 (nordseitig), km 3,050 (nordseitig) und km 3,450 (nordseitig) bepumpebare Grundwassersonden als Vertikalfilterbrunnen (Ausbaudurchmesser: mind. 5 Zoll) grundwasserabstromig der Trasse herzustellen.
2. In den folgenden Sonden ist ein Online-Messgerät zur Erfassung der elektrischen Leitfähigkeit des Grundwassers und des Grundwasserstandes einzubauen:
 - Sonde (5 Zoll) bei km 3,450
 - Sonde (5 Zoll) bei km 6,600
 - Sonde (5 Zoll) bei km 7,400
 - Sonde (5 Zoll) bei km 8,200
 Die elektrische Leitfähigkeit des Grundwasser und der Grundwasserstand sind kontinuierlich zu messen und digital aufzuzeichnen (Datenlogger).
3. Bei folgenden Grundwassersonden ist einmal vor Baubeginn, während der Bauphase monatlich und einmal nach Beendigung der Bauarbeiten eine qualitative Untersuchung durch einen Fachkundigen oder ei-

ne befugte Untersuchungsanstalt auf die Parameter der „Standarduntersuchung“ gem. der „Trinkwasserverordnung“ (BGBl. Nr. 304/2001) zuzüglich der Parameter BTEX und Kohlenwasserstoff-Index durchzuführen:

Sonde (5 Zoll) bei km 2,700

Sonde (5 Zoll) bei km 3,050

Sonde (5 Zoll) bei km 3,450

Sonde (5 Zoll) bei km 6,600

Sonde (5 Zoll) bei km 7,400

Sonde (5 Zoll) bei km 8,200

4. Bei den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Brunnen und Grundwassersonden ist einmal vor Baubeginn, während der Bauphase 2 mal pro Jahr und einmal nach Beendigung der Bauarbeiten eine qualitative Untersuchung durch einen Fachkundigen oder eine befugte Untersuchungsanstalt auf die Parameter der „Standarduntersuchung“ gem. der „Trinkwasserverordnung“ (BGBl. Nr. 304/2001) zuzüglich der Parameter BTEX und Kohlenwasserstoff-Index durchzuführen:

Nr.	Name	Adresse	Parz.	Nutzungsart
KG Petzenkirchen				
1	Stüber Maria Anna Elfriede, Dr.	Sperrg. 16/23, A-1150 Wien	553	TW
-	Nesting Josef	Wieselburger Str. 7/2, A-3252 Petzenkirchen	557	TW
KG Wieselburg				
4	Kühnl Markus u. Wattaul-Kühnl Monika	Trewaldstr. 24/7, A-3370 Ybbs	673/3	TW
KG Gumprechtsfelden				
9	Wieser Emmerich u. Monika	Neumühl 1, A-3250 Wieselburg-Land	720/1	TW
3	Zeilerbauer Franz u. Maria	Gumprechtsfelden 23, A-3250 Wieselburg-Land	860/2	TW
4	Haselsteiner Renate	Gumprechtsfelden 21, A-3250 Wieselburg-Land	120	TW
KG Mühling				
28	Kamleitner Leopold u. Ernestine	Mühling 8, A-3250 Wieselburg-Land	768/2	TW
30	Hazuka Heinrich	Paul Hörbiger-G. 2, A-3250 Wieselburg-Land	116	TW
44	Laher Roman u. Cäcilia	Lagerg. 32, A-3250 Wieselburg-Land	1121/27	TW
16	Karner Herbert	Mühling 4, A-3250 Wieselburg-Land	47	TW

2. Bei jenen Wasserversorgungsanlagen, die durch die Errichtung der Umfahrungsstraße Wieselburg und der damit verbundenen Maßnahmen (z.B. Wasserhaltung) hinsichtlich Quantität und Qualität beeinträchtigt werden, ist im Einvernehmen mit dem Eigentümer für die Dauer der Beeinträchtigung eine Ersatzwasserversorgung zur Verfügung zu stellen.
3. Jene Wasserversorgungsanlagen, die dauerhaft beeinträchtigt werden sind nach Bauende wieder herzustellen (z.B. Neuerrichtung an anderer Stelle) bzw. ist ein entsprechender Ersatz (z.B. Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz) vorzusehen.
4. Bei erforderlichen Wasserhaltungen sind die Lage, der Zeitraum, die Pumpmenge und die Absenkung des Grundwasserspiegels zu dokumentieren.
5. Bei durchzuführenden Wasserhaltungsmaßnahmen ist das Messintervall in den nächstgelegenen Beweissicherungsmessstellen (z.B. Brunnen) entsprechend den jeweiligen Erfordernissen zu verkürzen (z.B. wöchentliche Messung des Grundwasserstandes und monatliche qualitative Wasseruntersuchung).

6. Wasser, das aus der offenen Wasserhaltung stammt darf nicht in Schluckbrunnen eingeleitet werden. Für dieses Wasser ist nur die Versickerung an der Oberfläche bzw. die Einleitung in den Vorfluter zulässig.
7. Die Einleitung von gefördertem Grundwasser in einen Vorfluter ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fischereiberechtigten durchzuführen.
8. Die Betankung von Baufahrzeugen hat nur mit zugelassenen, dem Stand der Technik entsprechenden Tankwagen (z.B. auslaufsichere Betankungseinrichtungen) und nur mit geschultem Personal zu erfolgen.
9. Die Tankwagen müssen mit Sicherheitseinrichtungen (z.B. Überlaufschutz durch Rückschlagsicherung, Ölbindemittel in ausreichender Menge) ausgerüstet sein.
10. In besonders sensiblen Bereichen (z. B. Wasserschutzgebieten, offenen Baugruben) darf keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen über den Tagesbedarf hinaus erfolgen. Tankwagen sind außerhalb dieser Bereiche zu stationieren und dürfen sich in diesen Bereichen nur zum Betanken der Baugeräte aufhalten.
11. Reparieren oder Betanken von Baumaschinen im unmittelbaren Nahbereich von Gewässern, Brunnen oder offenen Baugruben ist unzulässig.
12. Die im jeweiligen offenen Bauabschnitt eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge, die wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind während der Zeit, in der sie nicht benötigt werden, außerhalb der offenen Baugruben abzustellen.
13. Im Störfall (z.B. Treibstoffaustritt, Platzen eines Hydraulikschlauches) ist das ausgetretene Medium mit Bindemittel zu binden, und anschließend ist das Öl-Bindemittelgemisch zu sammeln und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.
14. Im Umkreis der Austrittsstelle ist durch einen auf der Baustelle vorhandenen Bagger das verschmutzte Erdreich auszuheben und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.
15. Falls der Störfall nicht lokal behoben werden kann, ist die örtlich zuständige öffentliche Einsatzstelle (z.B. Feuerwehr), sowie die jeweilige Bezirkshauptmannschaft (Wasserrechtsbehörde und technische Gewässeraufsicht) zu verständigen. Die Einsatzstellen sind den ausführenden Firmen nachweislich bekannt zu geben.
16. Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein „Alarmplan Trinkwasser“ auszuarbeiten. Dieser soll das Ziel der gesicherten Trinkwasserversorgung insbesondere in den dezentral versorgten Gebieten (Hausbrunnen) haben. Zu den dezentral versorgten Gebieten zählen im Besonderen die Abschnitte im Bereich der Trassenkilometer 3,400 und zwischen 6,000 und 8,200. Der „Alarmplan Trinkwasser“ ist den betroffenen Brunnenbesitzern, den Gemeinden, den betroffenen Einsatzkräften und der UVP-Behörde des Amtes der NÖ Landesregierung mindestens 4 Wochen vor Baubeginn nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
17. Grundwassersonden (z. B. Deponiekontrollsonden) oder Brunnen, die im Zuge der Errichtung der Umfahrungsstraße beseitigt werden müssen, sind bis 1 m über HGW mit hygienisch einwandfreiem Kies aufzufüllen. Nach oben hin ist das Bohrloch bzw. der Hohlraum mit Lehm, Ton, Bentonit oder Beton abzudichten, damit so ein Eindringen von Oberflächenwässern dauerhaft unterbunden wird. Die Materialien sind so einzubauen, dass es zu keinen Setzungen kommt.
Zuvor sind das Standrohr, sowie die Ausbauperforierung bzw. Schachtringe soweit als möglich zu entfernen.
18. Da die geplante Umfahrungsstraße über weite Bereiche im wasserwirtschaftlich bedeutenden und sensiblen Grundwasserkörper Erlauftal verläuft, ist zur Wahrung der Interessen des Grundwasserschutzes eine wasserrechtliche Bauaufsicht durchzuführen.
Aufgabe der wasserrechtlichen Bauaufsicht ist unter anderem:
 - die Kontrolle und Überwachung der projekts- und bewilligungsgemäßen Ausführung des Vorhabens,
 - insbesondere ist auf die ordnungsgemäße Umsetzung der im Projekt während der Bauphase vorgese-

hene Maßnahmen und die Einhaltung der geohydrologische Auflagen zu achten,
- die Ausarbeitung und Betreuung des „Alarmplans Trinkwasser“.

19. Sämtliche Messergebnisse des Beweissicherungsprogramms sind einmal pro Jahr in Berichtsform zusammenzustellen und mit einer fachlichen Interpretation durch die wasserrechtliche Bauaufsicht der UVP-Behörde des Amtes der NÖ Landesregierung zu übermitteln.

Risikofaktor 67:

Gutachter: AW/GH/G

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Erschütterungen

Fragestellungen:

1. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Erschütterungen, welche durch das Vorhaben verursacht werden, beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen der bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Mit Erschütterungen auf der Baustelle bzw. entlang der Trasse ist einerseits während der Bauphase durch den Verkehr der Baufahrzeuge und durch allfällige Sprengmaßnahmen im Bereich des Rottenhauser Berges zu rechnen.

Da die Nivellette der Umfahrungsstraße mit einem Mindestabstand von 5 m ausreichend weit vom mittleren Grundwasserspiegelniveau entfernt ist, ist durch die Erschütterung des Baustellenverkehrs mit keinen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. darin bestehende oder geplante Wassernutzungen zu rechnen.

Die Sprengungen am Rottenhauser Berg, falls diese überhaupt notwendig sind, erfolgen in einem Bereich, in dem keine Wasserversorgungsanlagen vorhanden oder geplant sind.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 68:

Gutachter: AW/GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen der bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen aus fachlicher Sicht bewertet?

3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen ist grundsätzlich nur dort möglich, wo mit den Baumaßnahme bis ins Grundwasser bzw. den Grundwasserschwankungsbereich eingegriffen wird.

Da die Nivellette der Umfahrungsstraße selbst in den Talniederungen einen Mindestabstand von 5 m zum Grundwasserkörper bzw. zum mittleren Grundwasserspiegelniveau aufweist, bzw. die Straße größtenteils sogar in Dammlage verläuft, kommt es durch die Straßenerrichtung selbst zu keinem direkten Eingriff ins Grundwasser.

Im Bereich des Holzinger Berges und des Rottenhauser Berges können durch die dort geplanten Einschnitte vereinzelt und temporär auftretende Hang- bzw. Sickerwässer angefahren werden. Im Nah- bzw. Einflussbereich dieser Einschnitte sind weder Wasserversorgungsanlagen vorhanden, noch ist bekannt, dass dort derartige Anlagen errichtet werden sollen, sodass auch durch diese Einschnitte keine negative Beeinträchtigung von Wassernutzungen zu erwarten ist.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 69:

Gutachter: AW/GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen der bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Die geplante Umfahrung Wieselburg soll über weite Bereich im wasserwirtschaftlich bedeutenden Grundwasserkörper des Erlauftales verlaufen, in dem auch ein Vielzahl von Wasserversorgungsanlagen situiert sind. Jeder Eingriff in den Untergrund, jede Flächeninanspruchnahme stellt in diesem Bereich ein Gefährdungspotential für das Grundwasser bzw. grundwasserabstromig gelegener Wasserversorgungsanlagen dar.

Dieses Gefährdungspotential wird durch den vorgesehenen Mindestabstand der Straßennivellette von 5 m zum mittleren Grundwasserspiegelniveau, der Sammlung und Reinigung der Straßenabwässer und durch eine Reihe im Projekt vorgesehener Maßnahmen auf ein aus geohydrologischer Sicht vertretbares Ausmaß reduziert.

Bezüglich möglicher Einflüsse auf das Grundwasser bzw. auf Wasserversorgungsanlagen während der Bau-phase wird auf die Beantwortung des Risikofaktors 66 und die dort formulierten Auflagen (Beweissicherung), sowie den vorgesehenen „Alarmplan Trinkwasser“ verwiesen.

Auflagen:

siehe Risikofaktor 66

Risikofaktor 70:

Gutachter: AW/GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Grundwasserveränderungen

Fragestellungen:

1. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Grundwasserveränderungen beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen der bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Durch das vorliegende Projekt der Umfahrung Wieselburg werden weder quantitative noch qualitative Grundwasserveränderungen, abgesehen von möglichen kurzzeitigen Trübungen des Grundwassers während der Bauphase, erwartet, sodass dadurch bedingt auch keine dauerhaften negativen Einflüssen des Grundwassers auf bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlagen zu befürchten sind.

Bezüglich möglicher Einflüsse auf das Grundwasser bzw. auf Wasserversorgungsanlagen während der Bauphase wird auf die Beantwortung des Risikofaktors 66 und die dort formulierten Auflagen (Beweissicherung), sowie den vorgesehenen „Alarmplan Trinkwasser“ verwiesen.

Auflagen:

siehe Risikofaktor 66

4. Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen der BürgerInnen:

{Beurteilung einfügen}

Datum: 12.11.2009

Unterschrift: 